OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-570024/2/Wim/BZ

Datum:
Linz, 3. Jänner 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Wimmer aus Anlass der Säumnisbeschwerde der X GmbH, vertreten durch Dr. G H, Rechtsanwalt in X, X, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch den Landeshauptmann von Oberösterreich betreffend den Antrag vom 22. Oktober 2015 in einer Angelegenheit nach dem Wasserrechtsgesetz 1959, den

B E S C H L U S S

gefasst:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wird der Antrag vom 22. Oktober 2015 als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit Schriftsatz vom 22. Oktober 2015 beantragte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) in Abänderung des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 1. Juli 2002, GZ: Wa-203915/29-2005-Lab/IKb (Bewilligungsinhaberin: Wasserverband X), die dort verfügte nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung ersatzlos aufzuheben, in eventu diese dahingehend abzuändern, dass die seinerzeitigen Anträge abgewiesen werden, für die Bf zumindest eine gesetzesgemäße Entschädigung in Höhe der monatlichen Mietzinsaufwendungen festgesetzt werden möge.

Der Antrag ist wie Folgt begründet:

„1.) In außen bezeichneter Rechtssache wurde mit Bescheid des LH von Oö. vom 01.07.2002 dem Wasserverband X die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die gegenüber dem Bescheid vom 26.01.1976 im Bereich der Gst X (nunmehr X) und X je KG A abweichende Trassenführung des dortigen Hauptsammlers X über eine Länge von rd. 78 lfm erteilt.

2.) Der Einwand der Einschreiterin als durch den Kanalverbleib betroffene Grundeigentümerin des Gst X der EZ X, wonach das nachträglich konsentierte Kanalgewerk der Errichtung einer gewerbebehördlich genehmigten Lärmschutzwand (siehe Bescheid des LH von Oö. vom 22.12.2003 zu Ge-442712/8-2003) wegen Unverhältnismäßigkeit der diesbezüglichen Zwangsrechtseinräumung nach dem WRG entgegenstünde, wurde im seinerzeitigen Verwaltungsverfahren zuletzt mit VwGH-Erkenntnis vom 02.06.2005 zu Zl 2004/07/0039 als unbegründet abgewiesen.

3.) Die dort maßgebliche Begründung (S 12-14) lautet zusammengefasst, dass:

- der beigezogene ASV ‚keine Bedenken gegen eine fachgerechte Überbauung des bestehenden Kanalstranges durch eine Lärmschutzwand' hegte
- der weiters beigezogene Privatsachverständige ausführte, dass eine Fundamentierung, aufgesetzt auf dem Kanal, bei einem um 25 % erhöhtem Kostenaufwand möglich sei
- sich aus den Verwaltungsakten nicht ergebe, dass eine Fundamentierung ohne Pfahlgrundierung gem. statischer Berechnung eine Fundamentbreite von 1,60 m mit zusätzlicher Inanspruchnahme eines Grundstreifens von 60 cm erfordern würde
- sich auch angesichts der geschätzten Kosten einer Kanalverlegung von € 816.475,06 bzw. € 311.860,71 eine solche als unverhältnismäßig und unzweckmäßig erweist.

4. Wie sich jedoch erst nach Erlassung des obigen Erkenntnisses ergeben hat, liegt nunmehr eine der Rechtskraft des obigen Bescheides nicht entgegenstehende wesentliche Sachverhaltsänderung vor, als:

- gem. Gutachten W + W vom 11.11.2005 (S 3 + 4) eine Überbauung des bestehenden Kanals technisch nicht zu empfehlen und rechtlich auch nicht zulässig ist, weil diesbezüglich ein unbedingt erforderlicher Sicherheitsabstand eingehalten werden muss, welcher bei Verwendung von Stahlrammpfählen einen zusätzlichen Platzbedarf von 32 m² bzw. bei einer Flachgründung einen solchen von 102 m² erfordern würde
- gem. aktuellem Schreiben X AG vom 29.05.2015 jetzt auch bei Fundamentierung der Lärmschutzwand mit Stahlrammpfählen technischerseits ein Mindestabstand von 2 m notwendig ist, welcher Platzbedarf auf dem von der Einschreiterin erworbenen Gst 2767/9 nicht zur Verfügung steht.

5.) Wie schon im seinerzeitigen Mietvertrag vom 15.11.2004 beschrieben, müsste zur diesbezüglichen Ausführung der notwendigen Fundamentierung die nördlich gelegene Fläche auf Fremdgrund bestehend aus den benachbarten Gst X KG A um einen heutigen Nettomietzins von € 12.240,59 langfristig angemietet werden.

Beweis: beiliegend Gutachten vom 11.11.2005, Schreiben vom 29.05.2015 sowie Mietvertrag vom 15.11.2004, weitere Beweise vorbehalten."[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Die Bf brachte mit Schriftsatz vom 9. Mai 2016 Säumnisbeschwerde ein und beantragte, dass das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über den Antrag vom 22. Oktober 2015 auf Abänderung des seinerzeitigen Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 1. Juli 2002 entscheiden möge.

1.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 8. Juni 2016 die gegenständliche Säumnisbeschwerde mit ihrem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG schon deshalb abgesehen werden, weil der Antrag der Bf zurückzuweisen ist.

2.2. Aufgrund der Aktenlage steht – ergänzend zum unter 1.1. bis 1.3. dargestellten Verfahrensablauf – folgender Sachverhalt fest:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 1. Juli 2002, GZ: Wa-203915/29-Lab/IKb, Spruchpunkt I. wurde dem Wasserverband X die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die gegenüber dem Bescheid vom 26. Jänner 1976, GZ: Wa-109/4-1976, im Bereich der Grundstücke Nr. X und X, je KG A, abweichende Trassenführung des Hauptsammelkanals X sowie zu deren Betrieb bei Einhaltung der Dauerauflagen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom

26. Jänner 1976, GZ: Wa-109/4-1976, erteilt. Weiters wurden die vorgebrachten Einwände von Frau A L abgewiesen und die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Berufung gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheides ausgeschlossen.

Mit Spruchpunkt II. dieses Bescheides wurde Frau A L als Eigentümerin des Grundstückes Nr. X, KG A, verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb, die Wartung und die Erhaltung der gemäß Spruchpunkt I. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Kanalanlage zu dulden.

Unter Spruchpunkt III. dieses Bescheides wurde der Wasserverband X verpflichtet, für die unter Spruchpunkt II. verfügte Duldungsverpflichtung eine Entschädigung an Frau A L zu bezahlen.

Mit Spruchpunkt IV. dieses Bescheides wurde der Antrag von Frau A L abgewiesen, dem Wasserverband X eine Kanalverlegung im Bereich der Grundstücke Nr. X und X, je KG A, gemäß § 67 WRG 1959 aufzuerlegen.

Mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft vom 21. Jänner 2004, GZ: 514.417/01-I 5/04, wurde die Berufung gegen die Spruchpunkte I., II. und IV. als unbegründet abgewiesen. Die Berufung gegen Spruchpunkt III. wurde gemäß § 66 AVG 1991 iVm § 117 WRG 1959 zurückgewiesen.

Die gegen diesen Bescheid vom 21. Jänner 2004 erhobene Beschwerde der Bf betreffend eine Zwangsrechtseinräumung wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 2. Juni 2005, 2004/07/0039, als unbegründet abgewiesen.

Das vorgelegte Gutachten der W + W Ziviltechnikergesellschaft KEG, adressiert an die Bf, ist mit 11. November 2005 datiert. Das vorgelegte E-Mail der X AG wurde am 29. Mai 2015, 7:19 Uhr übermittelt.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifels- und widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Gemäß § 8 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die

Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Gemäß § 63 lit. b Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) kann die Wasserrechtsbehörde um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und zum Schutz der Gewässer in dem Maße als erforderlich für Wasserbauvorhaben, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten lässt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschließlich Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, einschränken oder aufheben, damit die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt, betrieben und erhalten sowie der Vorschreibung sonstiger Maßnahmen entsprochen werden kann.

Gemäß § 21a Abs. 1 WRG 1959 hat die Behörde, sofern sich nach Erteilung der Bewilligung insbesondere unter Beachtung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme (§ 55d) ergibt, dass öffentliche Interessen (§ 105) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, vorbehaltlich § 52 Abs. 2 zweiter Satz die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12a) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektsunterlagen über die Anpassung aufzutragen. Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.

Gemäß § 69 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

1. der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonst wie erschlichen worden ist oder

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder

in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder

3. der Bescheid gemäß § 38 von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. vom zuständigen Gericht in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde;

4. nachträglich ein Bescheid oder eine gerichtliche Entscheidung bekannt wird, der bzw. die einer Aufhebung oder Abänderung auf Antrag einer Partei nicht unterliegt und die im Verfahren die Einwendung der entschiedenen Sache begründet hätte.

Nach § 69 Abs. 2 AVG ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

Nach § 69 Abs. 3 leg. cit. kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 die Wiederaufnahme des Verfahrens auch von Amts wegen verfügt werden. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann die Wiederaufnahme auch von Amts wegen nur mehr aus den Gründen des Abs. 1 Z 1 stattfinden.

Nach § 69 Abs. 4 leg. cit. steht die Entscheidung über die Wiederaufnahme der Behörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

Gemäß § 68 Abs. 2 AVG können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde von Amts wegen aufgehoben oder abgeändert werden.

Nach § 68 Abs. 3 leg. cit. kann die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, oder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde andere Bescheide im öffentlichen Interesse insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und

unvermeidbar ist. In allen Fällen hat die Behörde mit möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen.

Nach § 68 Abs. 7 leg. cit. steht auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts niemandem ein Anspruch zu. Mutwillige Aufsichtsbeschwerden und Abänderungsanträge sind nach § 35 zu ahnden.

3.2. Zunächst ist festzustellen, dass die Säumnisbeschwerde zulässig ist, da die belangte Behörde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist über den Antrag der Bf entschieden hat und die Verzögerung auf ein überwiegendes Verschulden der belangten Behörde zurückzuführen ist, da in der Entscheidungsfrist keinerlei Verfahrensschritte durch die Behörde gesetzt wurden.

3.3. Die Bf beantragt die Abänderung der dem Wasserverband X erteilten wasserrechtlichen Bewilligung. Die Bf ist jedoch zur Einbringung eines Abänderungsantrages nicht legitimiert, da anderen Personen als den Bewilligungsinhabern in Wasserrechtsverfahren kein Recht zukommt, die Änderung einer wasserrechtlich bewilligten Anlage zu begehren. Dem Verfahrensakt ist auch nicht zu entnehmen, dass die Konsensinhaberin (Wasserverband X) dem Antrag der Bf beigetreten wäre oder ihre Zustimmung zum Eingriff in ihr geschütztes Wasserrecht erteilt hätte.

Da nur die Inhaberin des zugrundeliegenden Wasserrechtes zur Antragstellung in Bezug auf dessen Abänderung legitimiert ist, erweist sich der verfahrensgegenständliche Antrag der Bf als unzulässig.

3.4. An diesem Ergebnis würde auch eine Wertung als Antrag iSd § 21a WRG 1959 nichts ändern. Die Wasserrechtsbehörde kann zwar nach § 21a WRG 1959 in bestehende Rechte eingreifen und diese abändern, dabei handelt es sich aber um ein amtswegiges, im öffentlichen Interesse durchzuführendes Verfahren, in dem andere Personen als der Konsensinhaber keine Parteistellung und auch keine Antragslegitimation haben (vgl. VwGH 23.04.2014, 2013/07/0228).

3.5. Schließlich wäre auch eine Umdeutung des Antrages in einen Wiederaufnahmeantrag naheliegend.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens setzt voraus, dass es sich um ein Verwaltungsverfahren handelt, welches durch Bescheid erledigt wurde. Der verfahrensbeendende Bescheid muss bereits rechtsgültig erlassen worden sein und damit rechtliche Existenz erlangt haben. Der Bescheid, mit dem das Verfahren abgeschlossen wurde, dessen Wiederaufnahme begehrt oder verfügt

wird, muss in formelle Rechtskraft erwachsen sein, dh es darf ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig sein.
Diese Voraussetzungen sind jedenfalls erfüllt.

Verfahrensgegenständlich würde der Wiederaufnahmegrund des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG – neue Tatsachen oder Beweismittel – in Frage kommen.
Damit dieser Wiederaufnahmegrund vorliegt, müssen Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die bereits im Zeitpunkt der Bescheiderlassung bestanden haben, aber nicht „geltend gemacht" – also nicht bekannt – waren, sondern erst nach Verfahrensabschluss hervorgekommen sind („nova reperta"). Diese Voraussetzung erklärt sich damit, dass der Bescheid auf Grund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seiner Erlassung ergeht, seine Rechtskraft daher den in diesem Zeitpunkt bestehenden Sachverhalt erfasst, auch wenn dieser unvollständig ermittelt wurde. Stellt sich nachträglich heraus, dass der Sachverhalt anders beschaffen war, als die Behörde angenommen hat, muss daher die Rechtskraft beseitigt werden, um den Weg zu einer neuen Entscheidung zu eröffnen.

Ein Wiederaufnahmeantrag kann also nur auf solche Tatsachen oder Beweismittel gestützt werden, die beim Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden waren, deren Verwertung der Partei aber erst nachträglich möglich wurde. Von neu hervorgekommenen Tatsachen oder Beweismitteln kann somit nur dann die Rede sein, wenn die Tatsachen oder Beweismittel zur Zeit des nunmehr abgeschlossenen Verfahrens bereits existent waren, aber im Verfahren nicht berücksichtigt worden sind.

Voraussetzung ist weiters nach § 69 Abs. 2 AVG, dass der Antrag von der Partei binnen 2 Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem diese vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt, eingebracht wird (subjektive Frist). Ein nach Ablauf der zweiwöchigen subjektiven Frist gestellter Wiederaufnahmeantrag ist als unzulässig, weil verspätet eingebracht, zurückzuweisen (z.B. VwGH 20.03.1990, 90/06/0013).

Das vorgelegte Gutachten der W + W Ziviltechnikergesellschaft KEG, adressiert an die Bf, ist mit 11. November 2005 (!) datiert. Das vorgelegte E-Mail der X AG wurde am 29. Mai 2015, 7:19 Uhr übermittelt.

Der Antrag der Bf an die belangte Behörde vom 22. Oktober 2015 wäre somit jedenfalls verspätet, da die zweiwöchige subjektive Frist jedenfalls überschritten wurde, sodass auf das Vorliegen der übrigen Voraussetzungen nicht weiter einzugehen ist.

Darüber hinaus ordnet § 69 Abs. 2 AVG auch an, dass ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nur innerhalb der objektiven Frist von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides gestellt werden kann.

Somit wäre auch eine Umdeutung des Antrags in einen Wiederaufnahmeantrag nicht erfolgreich, da dieser jedenfalls verspätet wäre.

3.5.1. Im Übrigen ist festzuhalten, dass dem von der Bf vorgelegten Gutachten der W + W Ziviltechnikergesellschaft KEG vom 11. November 2005 nicht zu entnehmen ist, dass die Herstellung der Lärmschutzwand generell nicht möglich ist. Vielmehr handelt es sich um eine Darstellung der Varianten für eine Gründung der geplanten Lärmschutzwand samt Darstellung und Berechnung des (zusätzlich) erforderlichen Grundbedarfs. Auch wurde dringend empfohlen, eine Beweisaufnahme des Kanals zumindest im Bereich von Schacht X bis Schacht X vor Herstellung der Lärmschutzwand durchzuführen.

Beim vorgelegten E-Mail der X AG handelt es sich um eine Antwort eines Mitarbeiters der X AG an das Unternehmen X GmbH, Herrn L, wonach nach einer genauen Prüfung der Unterlagen und einer Rücksprache mit deren Statiker eine Ausführung der Lärmschutzwand unter diesen Rahmenbedingungen (Lage Kanal, möglicher Platz für Fundierung …) nicht möglich sei und gerne ein Angebot für eine Lärmschutzwand mit Stahlrammpfählen (vorgebohrt), mit einem Mindestabstand zum Kanal von 2 m unterbreitet werden würde.
Auch aus dieser E-Mail-Mitteilung lässt sich keine Änderung des Sachverhaltes entnehmen.

3.6. Letztlich würde auch eine Umdeutung des verfahrensgegenständlichen Antrags auf Abänderung der wasserrechtlichen Bewilligung in einen Antrag gemäß § 68 Abs. 2 AVG bereits aus dem Grund nicht zu Erfolg führen, da auf die Ausübung des der Behörde nach § 68 Abs. 2 AVG zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts niemanden ein Anspruch zusteht (§ 68 Abs. 7 leg. cit.).

4. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden und der Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Recht-

sprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer